



Nr. 7 **„Tu was für Dein Land“ aktuell!** Service für unsere Verbandsbasis!

Bundesgeschäftsstelle
Zeppelinstraße 7A
53177 Bonn
Fon: +49 (0)228 – 25 909 – 0
Fax : +49 (0)228 – 25 909 – 19
E-Mail: Info@Reservistenverband.de
Home: www.reservistenverband.de

Wehrsoldversteuerung

Argumentationshilfe für eine sachliche Diskussion

Wenn es nach dem Willen des Bundesfinanzministeriums geht, sollen die Bezüge der Wehrdienstleistenden ab dem kommenden Jahr besteuert werden. Diesen Vorstoß lehnt der Reservistenverband ab.

Am 7. März 2012 ging ein Aufschrei durch die Republik. Ein Entwurf zum Jahressteuergesetz 2013 sieht vor, dass Wehrdienstleistende und analog die Bundesfreiwilligendienstleistenden („Bufdis“) ihre Bezüge versteuern sollen. Die Begründung: Bisher war der Wehrsold steuerfrei, weil es sich bei der Wehrpflicht um einen staatlich verordneten Dienst handelte. Seit 1. Juli 2011 ist der Wehrdienst jedoch freiwillig. Deshalb will das Finanzministerium das Einkommen hieraus wie jedes andere Einkommen versteuert wissen. Und unter den Gesichtspunkten der Gleichbehandlung glaubt sich das Finanzministerium im Recht.

Warum Wehrsold nicht versteuert werden sollte

Der Reservistenverband lehnt dieses Vorhaben strikt ab. Denn es entspricht nicht unserer Vorstellung von der Förderung freiwilligen Engagements, wenn ein Taschengeld, das als kleine Aufwandsentschädigung und Anerkennung gezahlt wird, künftig versteuert wird. Unsere Argumentation ist diesbezüglich, dass der freiwillige Wehrdienst und der Bundesfreiwilligendienst dem Pflicht-Grundwehrdienst beziehungsweise dem Pflicht-Zivildienst rechtlich nachgefolgt sind. Folglich hat die Steuerfreiheit, die seit 1955 für den Wehrsold gilt, weiterhin Bestand.

Ist das denn gerecht?

Es ist grundsätzlich richtig, dass alle Einkommen zu versteuern sind. Doch Fakt ist, dass es in Deutschland Steuerfreibeträge gibt, über welche die „Bufdis“ und die meisten freiwillig Wehrdienstleistenden gar nicht hinaus kommen werden. Die zu erwartenden Steuereinnahmen rechtfertigen den Verwaltungsaufwand nicht. Künftig müsste die Steuerverwaltung jedes Jahr zigtausende zusätzliche Steuererklärungen bearbeiten. In etwa 90 Prozent der Fälle ist schon jetzt klar, was auf dem Steuerbescheid stehen wird: Null Euro zu zahlende Steuern.

Ein Beispiel: „Bufdis“ erhalten laut Bundesfamilienministerium maximal 330 Euro Taschengeld und maximal einen sogenannten geldwerten Vorteil von etwa 500 Euro für Verpflegung, Kleidung und Unterkunft. Wenn die „Bufdis“ keine weiteren Einkünfte – zum Beispiel aus Vermietungen oder Zinseinnahmen erzielen oder aufgrund ihres Alters bereits Rentenbezüge – beziehen, ist keine Steuer zu zahlen.

Ein anderes Beispiel: Ein freiwillig Wehrdienstleistender bis zum sechsten Dienstmonat erhält laut Werbeaussagen der Bundeswehr maximal 800,40 Euro monatlich. Die daraus abgeleitete Steuerpflicht beim Ledigen ohne Kinder beträgt ebenfalls null Euro. Erst ab dem siebten Monat werden monatlich zwischen 12,25 Euro und 35,51 Euro Lohnsteuer fällig.

Handlungsbedarf bei der Unterhaltssicherung

Die jetzt einsetzende Diskussion will der Reservistenverband dazu nutzen, um generell über den Wehrsold und die Unterhaltssicherung (USG) von Wehrdienstleistenden zu debattieren. Denn auch für Reservisten sind die derzeitigen Regelungen nicht befriedigend. So sind die Mindestsätze der Unterhaltssicherung seit 1990 nicht mehr an die aktuelle Einkommensentwicklung angepasst worden. Sie liegen in vielen Fällen gar unter den Hartz-IV-Gesamtleistungen (Regelleistungen zuzüglich Kosten der Unterkunft). Wenn eine Versteuerung aus Gleichbehandlungsgründen gewünscht wird, sollte dies im Gegenzug auch für die Einkommen gelten.

